

Anlage 4b Anregungen zur Aufstellung des BP Nr. 193 im Rahmen der Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange, der Nachbargemeinden und der Naturschutzverbände gem. §§ 3 (2), 4 (2), 2 (2) BauGB sowie der Bezirksregierung gem. § 34 (5) LPIG mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
1	Kreis Mettmann	06.05.2019	Untere Wasserbehörde: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Der Bereich der o.g. 40. Änderung des FNP der Stadt Haan soll über das RÜB Höffgen entwässert werden. Gemäß des Wasserrechtlichen Erlaubnisbescheids vom 16.02.2018 Az. 54.07.04.67-4-4715/2015 der Bezirksregierung Düsseldorf Nebenbestimmung 7.1 Satz 3 erlischt der Wasserrechtliche Erlaubnisbescheid wenn zusätzlich abflusswirksame Flächen angeschlossen werden. Um eine Löschung des Wasserrechts zu vermeiden ist ein zusätzlicher Anschluss von Flächen bei der Bezirksregierung Düsseldorf anzudeuten bzw. neu zu beantragen. Für die Schmutzwasserentwässerung ist eine Schmutzfrachtberechnung durchzuführen, diese ist ebenfalls bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Untere Immissionsschutzbehörde: Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden; alleiniger Nutzer soll die Daimler AG sein, die ein Nutzfahrzeugzentrum errichten und betreiben will. Darüber hinaus und/oder trotzdem werden entsprechend dem Abstandserlass 2007 (RdErl des MUNLV vom 06.06.2007 (Abstandsliste 2007) Betriebe der Abstandsklasse I-IV nicht zugelassen. Zugelassen werden sollen jedoch die mit * gekennzeichneten Betriebe der Abstandsliste. Hierbei sollte eingeschränkt werden, dass es sich um Betriebe der Abstandsklasse IV handelt, keineswegs auch um solche aus den Abstandsklassen I - III. Eine Schalltechnische Untersuchung (Bericht TAC 3437-19-3 ISR vom 05.02.2019), die die alleinige Nutzung des gesamten Gebietes durch die Daimler AG mit einem Nutzfahrzeugzentrum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne wurde das potentiell im Plangebiet anfallende Schmutzwasser berücksichtigt. Das anfallende Schmutzwasser soll mit einem geplanten SW-Pumpwerk zu einer südlich der L 357 bestehenden Druckrohrleitung in der Straße Backesheide geleitet werden. Von dort aus wird es über das Schmutzwassernetz im Industriepark Haan-Ost zum Pumpwerk Elberfelder Straße geleitet, von wo es letztendlich zur Kläranlage Gräfrath geleitet wird. Die Kreuzung der L 357 erfolgt dabei in einem Spülbohrverfahren, die weitere Verlegung bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz (Druckrohrleitung) in offener Verlegung. Eine detaillierte Berechnung der Schmutzwassermengen wird im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung vorgelegt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die bestehende Festsetzung 1.4.1 wurde redaktionell und klarstellend ergänzt, zudem wurde die Begründung angepasst. Hiermit wird nunmehr eindeutig festgesetzt, dass nur die *-Betriebe aus der Abstandsklasse IV ausnahmsweise zulässig sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			beinhaltet, ist den Unterlagen beigelegt. Es werden dabei die gewerblichen Geräuschemissionen aus dem Plangebiet auf die umliegende bestehende Wohnbebauung sowie die bestehende gewerbliche Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose bestätigt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn im Baugenehmigungsverfahren anhand des konkreten Bauantrages die Geräuschemissionsprognose überprüft und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird. Sofern entgegen der aktuellen Planung das Plangebiet nicht durch einen einzigen Nutzer vollständig ausgenutzt wird, reicht hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten die Einschränkungen der Nutzung nach der Abstandsliste allein nicht aus, da damit die Einhaltung der akzeptorbezogenen Immissionsrichtwerte nicht sichergestellt werden kann. Vielmehr ist dann der Bebauungsplan in der Form zu ändern, dass ergänzend mit einer neuen Schalltechnischen Untersuchung eine Gliederung in Teilflächen und eine Emissionskontingentierung entsprechend DIN 45691 vorgenommen wird. Gegen die 40. Änderung des FNP bestehen seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln und nachzuweisen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Festsetzung einer Emissionskontingentierung im Sinne einer abschließenden Konfliktbewältigung im aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 193 darf die Stadt Haan Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Mit dem Ausschluss von störintensiven Anlagen der Abstandsklassen I bis IV nach der Abstandsliste 2007 wird das Konfliktpotential ganz deutlich gemindert. Für das geplante Nutzfahrzeugzentrum zeigen die Berechnungen aus der schalltechnischen Untersuchung, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen ist eine Konfliktlösung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ohne Weiteres auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 BauNVO möglich. Zudem wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen auf den Seiten 27-28 der Begründung verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz: Das Schutzgut Boden wurde als wesentlicher Bestandteil in den Umweltbericht übernommen und im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend bewertet. Dementsprechend werden von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann keine weiteren Hinweise, oder Nebenbestimmungen hervorgebracht. Folgende Nebenbestimmung hat weiterhin bestand: 1. Sollte es zur Realisierung des BP Nr. 193/ FNP 40 Ä. kommen, ist ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter mit der gutachterlichen Betreuung der Baumaßnahme zu beauftragen. Der Gutachter ist der UBB (Herrn Sperl) frühzeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll u.a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden. Altlasten: Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht. Untere Naturschutzbehörde: Landschaftsplan: Das Plangebiet des BP Nr. 193 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen Nr. A 1.1-13 „Erhaltung“ und A 1.2-18 „Anreicherung“ sowie im geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. A 2.8-20 (s. Abb. 1). Sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme wird der Träger im Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes den Beirat, den ULAN-Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 20 (4) LNatSchG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzung des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes, hier BP Nr. 193, außer Kraft treten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis zur bodenkundlichen Baubegleitung ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Zudem wurde die gutachterliche Betreuung im Rahmen des städtebaulichen Vertrages verpflichtend geregelt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 193 „nördlich Backesheide“ und der 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Haan treten die widersprechende Darstellung und Festsetzung des Landschaftsplanes gemäß Punkt 6 der Vorlage Nr. 01/019/2019 außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes (LB 2.8-20 „Hohlweg zwischen der Hofgruppe Backesheide und der Korkenzieherbahn“) im Rahmen der Doppelde-

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Jahr 1994 stellt für den Planbereich der 40. FNP-Änderung – Nördlich Backesheide - derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem sind im FNP eine Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone aufgrund der unmittelbaren Nähe der Bundesautobahn A 46 dargestellt. Das Teilstück der „Korkenzieherbahn-Trasse“ im Osten des Plangebietes wird als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt. Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001). Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.	Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine gewerbliche Entwicklung, wie im wirksamen Regionalplan Düsseldorf (RPD) für diesen Bereich bereits vorgesehen, in die örtlichen Gegebenheiten zu integrieren. Folglich ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen – Gewerbegebiet – und Grünflächen im Flächennutzungsplan vorgesehen. Mit den vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung im Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPIG wurde die bisherige Planung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt. Es wurden keine landesplanerischen Bedenken vorgebracht.
1.1	Kreis Mettmann	22.11.2019	Nach erfolgter Beteiligung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz sowie des Kreisausschusses am 30.09.2019 übersende ich Ihnen den gefassten Beschluss: Beschluss: „Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 193 „nördlich Backesheide“ und der 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Haan treten die widersprechende Darstellung und Festsetzung des Landschaftsplanes gemäß Punkt 6 dieser Vorlage außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes (LB 2.8-20 „Hohlweg zwischen der Hofgruppe Backesheide und der Korkenzieherbahn“) im Rahmen der Doppeldeckung als Geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan verbleiben.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Düsseldorf	20.05.2019	Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 08.04.2019 bis 17.05.2019 bestehen keine landesplanerischen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
3	Geologischer Dienst NRW	15.05.2019	Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit Ihren Angaben zu Punkt 6 „Erdbebengefährdung“ in Abschnitt IV „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone I geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Gemeinde Haan, Gemarkung Haan: 0/R In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". • Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude etc. • Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Baugrund Im Plangebiet stehen Ton-, Schluff- und Sandsteine des Mitteldevons an. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Die Standsicherheit der Böschungen ist nachzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde mit den Ausführungen zur DIN EN 1998 sowie die Angaben zu den Schutzziele für Bauwerke der Bedeutungskategorien gemäß DIN 4149 nachrichtlich ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Weitergehende Untersuchungen sowie der Nachweis für Standsicherheit erfolgen im Baugenehmigungsverfahren.
4	Landesbetrieb Straßenbau.NRW – Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Mönchengladbach	06.05.2019	hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen nun grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Die in unserem gemeinsamen Termin am 28.01.2019 besprochenen Vorgaben sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ich weise ebenfalls nochmals auf die allgemeinen Planungsvorgaben hin, welche der Stadt Haan übergeben wurden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Haan hat mit dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW eine Verwaltungsvereinbarung zum geplanten Anschluss des Gewerbegebietes Backesheide an die L357 abgeschlossen. Die Planungsvorgaben seitens des Straßenbaulastträgers wurden in der Verwaltungsvereinbarung berücksichtigt. Die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung wurden im Rahmen des

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	städtebaulichen Vertrages auf den Vorhabenträger übertragen.
5	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Krefeld	22.05.2019	seitens der Autobahnniederlassung Krefeld ist mit Schreiben vom 20.04.2018 eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung abgegeben worden, die, sowie die „Allgemeinen Forderungen“, vom Grundsatz weiter zu beachten ist. Wie bereits mitgeteilt, ist die Regionalniederlassung Niederrhein zuständig für die Planung zum „Ausbau der Anschlussstelle Haan-Ost (A 46 / L357)“. Die planerischen und verkehrlichen Belange der Straßenbauverwaltung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind daher federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 06.05.2019 (und den Aktenvermerk vom 28.01.2019) der Regionalniederlassung Niederrhein. Das durch die Planung hervorgerufene Kompensationsdefizit wird durch die Zahlung von Ersatzgeldleistungen an den Kreis Mettmann erfolgen. Planungskollisionen mit extern ausgewiesenen Ausgleichsflächen ergeben sich somit nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie die mitgeteilten „Allgemeinen Forderungen“ werden – soweit auf Ebene des Bebauungsplans möglich und erforderlich – berücksichtigt. (siehe hierzu auch die Abwägung zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Regionalniederlassung Niederrhein wurde bereits im Verfahren beteiligt (siehe vorherige Stellungnahme). Die Stadt Haan hat mit dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW eine Verwaltungsvereinbarung zum geplanten Anschluss des Gewerbegebietes Backesheide an die L357 abgeschlossen. Die Planungsvorgaben seitens des Straßenbaulastträgers wurden in der Verwaltungsvereinbarung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Bergisch-Rheinischer Wasserverband BRW	09.05.2019	der BRW hat bezüglich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich Bedenken. Diese können wir jedoch zurückstellen, wenn die in der Studie des Ing.-Büro Fischer zur " Regenwasserableitung/-behandlung im Gewerbegebiet Haan-Ost" aufgeführte Vorzugslösung bzw. die zugehörigen Maßnahmen- für die auch die Bezirksregierung mit Datum vom 10.07.2017 ihre Zustimmung gegeben hat - vor Anschluss des o.g. Bebauungsplangebietes an das Entwässerungssystem Haan-Ost realisiert werden. Hierzu gehören sowohl die erforderlichen Maßnahmen bei RÜ und RRB am Standort Holthausen, als auch die Maßnahmen am RÜB Höfgen, für die es bezüglich der Trägerschaft noch einer Klärung zwischen der Stadt und dem BRW bedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im vorhandenen Kanalnetz erfolgt die Niederschlagswasserbehandlung im Regenüberlaufbecken Höfgen. Auch bei der favorisierten Variante 2 wird das Regenwasser dem RÜB Höfgen zugeführt. Mit den Aufsichtsbehörden wurde hierzu abgestimmt, dass eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser und eine gesonderte Regenwasserbehandlung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und das vor dem Hintergrund einer gleichwertigen Niederschlagswasserbehandlung. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist jedoch nur zulässig, wenn das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
				genutzt wird; dieses ist derzeit außer Betrieb. Die Zustimmung der Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor. Die notwendigen wasserrechtlichen Nachweise wurden durch die Vorplanung zur Entwässerung vollumfänglich erbracht. Die Entwässerungsplanung wurde mit dem BRW im Rahmen der Vorplanung abgestimmt. Der BRW wird im Rahmen der konkretisierenden Planung weiter beteiligt und in die Abstimmung zur Entwicklung des Entwässerungsgebietes des RÜB Höfgen eingebunden.
7	Amprion GmbH	10.04.2019	mit Schreiben vom 09.03.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben: Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskuftsportal "BIL e.G." https://billeitungsauskuft.de Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde mitgeteilt, dass keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens im Plangebiet verlaufen oder geplant sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Leitungsträger wurden bereits beteiligt. Siehe auch Abwägung nach § 4 Abs. 1 BauGB.
8	Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) – Wirtschaftsförderung, Standortberatung	24.04.2019	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	PLEdoc GmbH	01.04.2019	Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung I Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Leitungsauskuft bei Verizon Deutschland GmbH eingeholt. Der Leitungsbestand liegt nördlich und somit außerhalb des Plangebiets.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Verizon Deutschland GmbH - Rebstöcker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main. Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) • Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsträger wurden am Verfahren gesondert beteiligt.
10	Unitymedia NRW GmbH	11.04.2019	zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 19.03.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurden mit Schreiben vom 19.03.2018 keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.
11	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	02.05.2019	oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin "WSW Energie & Wasser AG" mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39-41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Nachtrag vom 05.04.2019: W 1.1 Kein Wasserschutzgebiet, nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	SWS Netze Solingen GmbH	12.04.2019	es sind keine Strom- und Gasleitungen der SWS Netze Solingen GmbH betroffen. Die Wasserleitungen der Eigenbetriebe Wasser sind ebenfalls nicht betroffen. Die Auskunft für das Wasserleitungsnetz erfolgt im Auftrag der Eigenbetriebe Wasser (EBW).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	DB Deutsche Bahn AG	01.04.2019	die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.04.2019	von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wurde im Bebauungsplan auf 222 m ü. NHN 2016 festgesetzt. Aus städtebaulichen Gründen wurde die maximale Gebäudehöhe so festgesetzt, dass entsprechend einer gewerblichen Nutzung ein Baukörper mit einer Höhe von rd. 12 – 13 m über dem Gelände realisiert werden kann. Eine Höhe von mehr als 30 m wird somit auch für untergeordnete Gebäudeteile nicht ermöglicht.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Meine Stellungnahme vom 05.04.2018 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 05.04.2018 entspricht der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung.
15	AGNU Haan e.V.	18.04.2019	Die Bedenken und Anregungen gemäß Schreiben vom 18.4.2018 bleiben bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist den Abwägungsunterlagen zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung zu entnehmen. (Stellungnahme vom 17.04.2018, übersendet mit Email vom 18.04.2018)
16	Stadt Wuppertal	03.05.2019	die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung formulierte Anregung der Stadt Wuppertal vom 18.04.2018 wird in dem im Internet veröffentlichten Verfahrensdokument „Die nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit Stand vom 1.3.2019“ auf der Seite 38 aufgeführt. Es wird hier angeregt, die durch die Planung „Nördlich Backesheide“ entstehenden Verkehre in Richtung Wuppertal Vohwinkel (Sackgassenteil des Westrings) durch geeignete verkehrslenkende Maßnahmen auszuschließen. Diese Anregung wird auch im weiteren Verfahren aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Bebauungsplan wurde nur die Anbindung des Plangebietes an die äußere Erschließung über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur L 357 ermöglicht. Für die übrigen Bereiche wurde ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Entsprechend ist eine Anbindung des Gewerbegebietes über den Wirtschaftsweg an den Westring nicht möglich und somit sind auch keine verkehrslenkenden Maßnahmen notwendig.
17	Klingenstadt Solingen	13.05.2019	Die Stadt Solingen hat sich bereits zur frühzeitigen Beteiligung in das Verfahren eingebracht und mit Datum vom 02.05.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Unter Bezug auf die bereits ergangene Stellungnahme und die dort angesprochenen Sachverhalte, sollen folgende Punkte nochmals hervorgehoben bzw. weiter aufgeklärt werden: Verkehrliche Anbindung des Gebietes. Für die verkehrliche Anbindung des Gebietes ist die Einrichtung eines lichtsignalgesteuerten Knotenpunktes vorgesehen. Über diesen Knotenpunkt ist neben der verkehrlichen Erschließung der Fläche "Nördlich Backesheide" auch eine Anbindung der potentiellen Entwicklungsfläche "Fürkelrath II" auf dem Solinger Stadtgebiet innerhalb der betrachteten Varianten möglich. Wie bereits in der Stellungnahme am 02.05.2018 thematisiert, wird diese Herangehensweise von der Stadt Solingen als sachgerecht angesehen. Zwischenzeitlich wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit den beteiligten Ingenieurbüros die Gestaltung des Knotenpunktes thematisiert. Die Stadt Solingen bittet u.a. darum, die Linksabbiegespur zur Anbindung des Bereiches „Nördlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan wurde eine Variantenuntersuchung zum Knotenpunktausbau durchgeführt. Seitens des Gutachters wird der Ausbau der L 357 mit einem Linksabbiegerfahrstreifen in das Gewerbegebiet „Nördlich Backesheide“ entsprechend des Linksabbiegetyps LA 1 der RAL 2012 (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen) empfohlen. Die Vorgaben zur Dimensionierung dienen auch als Grundlage der verkehrstechnischen Vorentwurfsplanung. Hinsichtlich der Realisierbarkeit des geplanten Gewerbegebiets Fürkelrath II werden im östlichen Knotenpunktarm Flächen für die Anlage eines

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Backesheide" so anzulegen, dass die Lage der Lichtsignalanlage bei einer Erweiterung des Knotens nicht nochmals verändert werden muss. Der Hinweis in der Begründung, dass die Entwurfsplanung für die verkehrstechnische Erschließung und die Lichtsignalplanung für den Knotenpunkt mit dem Straßenbaulastträger und der Stadt Solingen abzustimmen ist, wird begrüßt. Ausgangsdaten der Verkehrsuntersuchung. geplante Nutzungen im Umfeld zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung war von der Realisierung einer Mehrzweck-Arena im Bereich der Fläche „Piepersberg-West“ auszugehen. Diese seinerzeit erwartete Entwicklung wurde entsprechend in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung benannt. Die Überlegungen haben sich innerhalb des vergangenen Jahres nicht verdichtet, sodass von der Entwicklung einer Mehrzweck-Arena nicht mehr ausgegangen werden kann. Für die Fläche „Piepersberg-West“ wird- entsprechend der Darstellungen des Flächennutzungsplans weiterhin eine gewerbliche Nutzung angestrebt. Die Stadt Solingen bittet darum, die Ausgangsdaten in der Verkehrsuntersuchung dieser veränderten Situation anzupassen und den genannten Bereich bezüglich der Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklungen dort als gewerbliche Baufläche zu berücksichtigen. Bezüglich der Anregungen der Unteren Wasserbehörde zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und zu den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (insbesondere Dachbegrünung) wird auf die Stellungnahme vom 02.05.2018 verwiesen, da sich zwischenzeitlich hierzu keine neuen Aspekte ergeben haben.	Linksabbiegestreifens zum Gewerbegebiet freigehalten. Aus beiden Fahrtrichtungen der L 357 ist eine einstreifige Knotenpunktüberfahrt aus verkehrsplanerischer Sicht ausreichend und auch die Ausfahrt aus dem geplanten Gewerbegebiet „Nördlich Backesheide“ erfolgt aus einem gemeinsamen Fahrstreifen für alle Fahrtrichtungen. Aufbauend auf der Vorentwurfsplanung wurde durch ein Ingenieurbüro eine Entwurfsplanung und eine Lichtsignalplanung erarbeitet. Die Umsetzung wurde über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Haan und dem Straßenbaulastträger gesichert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Entwicklung einer Mehrzweck-Arena der Stadt Solingen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 nicht erfolgt. Der Stellungnahme wird entsprochen. In der verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden (insbesondere in der Berechnung der Verkehrsprognose 2030) die Planungen weiterer Gewerbeflächen entlang der L 357 der Stadt Solingen bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der hier aufgeführten Anregungen erfolgt unter den Stellungnahmen zur frühzeitigen Trägerbeteiligung.